

Extra-Blatt

zu Nr. 17 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt

Druck von Jul. Poppel Nachf., Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 28. April 1911.

Das Impfgeschäft pro 1911 betreffend.

Nr. 355. Indem ich **nachstehend** die diesjährigen Impfpäne des Herrn Kreisarztes Medizinalrats Dr. Schäfer sowie des Herrn Sanitätsrat Dr. Hegge veröffentliche, mache ich zugleich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

Zu der Impfung müssen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 8. April 1874 gestellt werden:

1. Alle Kinder, welche im Jahre 1910 geboren sind;
2. Die Kinder, welche früher geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sofern sie nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben;
3. Jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, der in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreicht, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft ist;
4. Die Böglinge, welche im vorigen Jahre das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, deren Impfung aber erfolglos geblieben ist.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** (in der Stadt die Polizeiverwaltung) haben **spätestens 3 Tage vor dem Impftermin** den beteiligten Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern die **Gestellung der Impflinge** unter Mitteilung der Zeit und des Ortes der Impfung **aufzugeben**.

Auch sind die **Vorsteher der Schulanstalten** sofort von den einzelnen Impfterminen in Kenntnis zu setzen, damit sie für die Gestellung der impfpflichtigen Böglinge rechtzeitig Sorge tragen können.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegeknecht ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung zur Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafen bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874). Das Impflokal hat die Gemeinde des Impfortes bereit zu stellen, auch haben die Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß in jedem Impflokal ein Tisch, Tintenfaß und Sandfaß sowie Seife, Handtücher und zwei Waschbecken zur Verfügung des Impfarztes stehen. Von den letzteren dient das eine zum Waschen der Hände des Impfarztes, das andere zum Abwaschen der Arme der Impflinge.

Die **Gastlokale und Schulzimmer, welche zur Impfung gebraucht werden, müssen ausgeräumt werden, damit Platz gewonnen wird. Auch sind diese Lokale vor dem Impftermin rechtzeitig zu reinigen, naß aufzuwischen und gehörig zu lüften.**

Bei kalter Witterung sind die Räume zu heizen.

Der Gemeindevorsteher hat das Impflokal dem Impfarzte bei seinem Eintreffen sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde- und insbesondere auch die Guts- vorsteher haben unter allen Umständen sich persönlich — und nur im Behinderungsfalle ihre Vertreter — mit der ihren Ort betreffenden Duplikat-Impfliste im Impftermin einzufinden und solange gegenwärtig zu sein, als es der Impfarzt für notwendig hält, um auf Fragen desselben, wodurch oft viele Weitläufig-

keiten vermieden werden, Auskunft zu geben. Da diese Anordnung im vergangenen Jahre vielfach nicht beachtet ist, schärfe ich sie hiermit noch besonders den Ortsvorstehern mit dem Hinzufügen ein, daß jede Nichtbeachtung streng bestraft werden wird.

Die Ortsvorsteher haben sowohl bei der Impfung als auch bei der Revision den Impfarzt in der Führung der Impflisten und Ausstellung der Impfscheine zu unterstützen, für die Gestellung der Impflinge, die Vorlegung der ärztlichen Atteste, sofern jene die Pocken überstanden haben oder mit Erfolg geimpft sind, Sorge zu tragen und Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die ersten Lehrer sind verpflichtet, das Duplikat der ihre Schule betreffenden Impfliste dem ersten Lehrer desjenigen Schulortes zuzustellen, in welchem die Impfung vorgenommen wird, und muß der zuletzt gedachte Lehrer mit diesen Duplikaten der Impfung und der Revision beiwohnen, auch den Impfarzt bei Führung der Impfliste und Ausstellung der Impfscheine unterstützen. Ferner wäre es erwünscht, wenn die nicht im Impforte wohnenden Lehrer die Impftermine auch wahrnehmen würden, um bezüglich ihrer Ortschaften dem Impfarzte die nötige Schreibhilfe zu leisten.

In den Impflisten und den Duplikaten werden die Kolonnen 6—19 durch den Impfarzt ausgefüllt und daß die Impfung nach den in der Impfliste gemachten Angaben vollzogen ist, von dem Impfarzt und dem Gemeinde-, Guts- oder Schulvorsteher bescheinigt.

Das Duplikat der Impfliste ist mindestens 12 Jahre hindurch sorgfältig aufzubewahren.

Für jeden Impfling wird vom Impfarzte, je nach der Wirkung der Impfung, ein Impfschein ausgestellt. Dieser ist von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern sorgfältig aufzubewahren, damit dadurch auf Erfordern der Nachweis geführt werden kann, daß die Impfung der Kinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wer diesen Nachweis nicht zu führen vermag, wird nach § 14 des betr. Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Höheren Orts ist ferner angeordnet, daß den Angehörigen sämtlicher Impf- und Wiederimpflinge ein Druckeremplar, enthaltend die nach der Impfung von den Angehörigen der Erstimpflinge bzw. Wiederimpflinge zu beobachtenden Vorschriften, eingehändigt wird.

Die Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, gelegentlich der Vorladung den Angehörigen der Impflinge je ein Exemplar der „Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge“ zuzustellen, dagegen die Verhaltens- Vorschriften für Wiederimpflinge den in ihren Orten wohnenden Lehrern behufs rechtzeitiger Aushändigung an die Wiederimpflinge bzw. ihre Angehörigen zu übergeben.

Die erforderlichen Formulare werden den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen in

genügender Anzahl zugehen. Ich erwarte bestimmt die genaue Beachtung dieser Anordnung. Säumige Ortsvorsteher werden zur Strafe gezogen werden. Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, den Impf- und Revisionsterminen in ihren Bezirken beizuwohnen, im Falle ihrer Behinderung aber dafür Sorge zu tragen, daß der Stellvertretende Herr Amtsvorsteher den Termin wahrnimmt

Die Gendarmen haben den Impfterminen in ihren Bezirken ebenfalls beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Schließlich beantrage ich die Guts- und Gemeindevorsteher, den Inhalt dieser Verfügung ihren Eingefessenen sowie den Herren Lehrern schleunigst bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 28. April 1911.
Der Landrat.

Impfplan
des Kreisarztes Medizinalrats Dr. Schäfer für das Jahr 1911.

N. Nr.	Impfstation	Impflokale	Ortschaften	Zahl der Kinder	Tag und Stunde		Bemerkungen
					der Impfung	der Nachschau	
1	Gumbinnen	Volksschule großer Saal kleiner Saal großer Saal kleiner Saal großer Saal	Die Erstimpflinge von A—F " " " G—K " " " L—P " " " Q—S " " " T—Z	50	Montag, 15. Mai Vorm. 9 Uhr	Montag, 22. Mai Vorm. 9 Uhr	
				53	" 9 ¹ / ₂ "	" 9 "	
				44	" 10 "	" 9 ¹ / ₂ "	
				58	" 10 ¹ / ₂ "	" 9 ¹ / ₂ "	
				29	" 11 "	" 10 "	
				234			
2	Kulligkehmen	Schule Kl. I Klasse II	Die Erstimpflinge aus Kulligkehmen, Serpenten, Raiten, Szameitschen, Plit- ken, Naujeningken Die Wiederimpflinge aus den Schulen Kulligkehmen und Szameitschen	53	Montag 15. Mai Nachm. 1 Uhr	Montag, 22. Mai Nachm. 1 Uhr	
				47	" 1 "	" 1 "	
				100			
3	Augstupönen	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Augstupönen Die Wiederimpflinge aus Schule Augstupönen	10	" 2 "	" 2 "	
				8	" 2 "	" 2 "	
				18			
4	Nestonkehmen	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Nestonkehmen, Perfallen, Gertichen, Drutischken Die Wiederimpflinge aus der Schule Nestonkehmen	16	Nachm. 3 Uhr	" 3 "	
				10	" 3 "	" 3 "	
				26			
5	Grünweitschen	Gasthaus Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Domäne Grünweitschen, Jodzuhnen, Ribbinnen, Schwiegseln, Budpedßen, Szurgupchen Die Wiederimpflinge aus den Schulen Budpedßen und Ribbinnen	27	" 4 "	" 4 "	
				18	" 4 "	" 4 "	
				45			
6	Warschlegen	Gasthaus Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Warschlegen, Rudbardßen, Sodehnen u. Karßamupchen Die Wiederimpflinge aus den Schulen Warschlegen, Sodehnen u. Karßamupchen	16	" 5 "	" 5 "	
				11	" 5 "	" 5 "	
				27			
7	Gr. Baittschen	Gasthaus Gasthaus	Die Erstimpflinge v. Gr. u. Kl. Baittschen Die Wiederimpflinge aus den Schulen Groß und Klein Baittschen	11	Dienstag 16. Mai Vorm. 8 Uhr	Dienstag, 23. Mai Vorm. 8 Uhr	
				9	" 8 "	" 8 "	
				20			
8	Szirgupönen	Gasthaus Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Szirgupönen, Sodinehlen Die Wiederimpflinge aus den Schulen Szirgupönen und Sodinehlen	17	" 9 "	" 9 "	
				34	" 9 "	" 9 "	
				51			
9	Jonasthal	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Jonasthal, Mattischkehmen, Guddin, Jodzklauten Die Wiederimpflinge aus den Schulen Jonasthal und Mattischkehmen	13	" 10 "	" 10 "	
				21	" 10 "	" 10 "	
				34			
10	Grünhaus	Schule Schule	Die Erstimpflinge aus Grünhaus, Gyffeln, Bahnhof Trakehnen, Päckle- dimm, Kl. Puspfern Die Wiederimpflinge aus der Schule Grünhaus	22	" 11 "	" 11 "	
				13	" 11 "	" 11 "	
				35			

K o p f w i e v o r .

1 Puspern	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Puspern (mit Ausnahme von Kl. Puspern) Schorschienen und Pabbeln.	23	Dienstag 16. Mai	Dienstag 16. Mai
	Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Puspern, Schorschienen, Pabbeln.	16	mittags 12 Uhr	mittags 12 Uhr
2 Tublaufen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Tublaufen	39	" 12 "	" 12 "
	Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus Schule Tublaufen	13	nachm. 1 Uhr	nachm. 1 Uhr
			15	" 1 "	" 1 "
3 Stannaitzchen	Schule Kl. I	Die Erstimpflinge aus Dorf und Domäne Stannaitzchen, Freudenhoch und Luschen.	18	Freitag 19. Mai	Freitag 26. Mai
		Die Wiederimpflinge aus den Schulen Stannaitzchen und Luschen	28	vorm. 8 Uhr	vorm. 8 Uhr
	Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Berischkurren	6	" 8 "	" 8 "
		Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. und Kl. Berischkurren	7	" 9 "	" 9 "
4 Kl. Berischkurren	Schule	Die Erstimpflinge aus Dorf und Gut Gerpwischkehmen, Kasenowsten, Eberningten, Sampowen, Dorf und Gut Wilpischen, Zullkinnen (Forstgutsbezirk).	13	vorm. 10 Uhr	vorm. 10 Uhr
		Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gerpwischkehmen, Bötischkehmen, Wallehlschken, Laugallen.	28	" 10 1/2 "	" 10 "
	Schule	Die Erstimpflinge aus Bibeihen, Dorf und Gut Bötischkehmen, Schmulkehlen, Wallehlschken, Laugallen.	26	" 10 1/2 "	" 10 "
		Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gerpwischkehmen, Bötischkehmen, Wallehlschken, Kasenowsten, Eberningten.	42	" 10 1/2 "	" 10 "
	16 Rubbeln	Schule	Die Erstimpflinge aus Rubbeln, Jodupchen und Purpesseln.	96	mittags 12 Uhr
Die Wiederimpflinge aus der Schule Rubbeln.			8	" 12 "	" 12 "
Schule		Die Erstimpflinge aus Zschdaggen, Raimelau, Jodskleiden, Dorf und Gut Rudupönen, Semkühnen, Schlappaden, Florkehmen und Norbuden.	17	nachm. 1 Uhr	nachm. 1 Uhr
17 Zschdaggen	Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Zschdaggen, Raimelau, Florkehmen und Rudupönen.	36	" 1 "	" 1 "
			30		
	Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Gaudischkehmen, Dorf und Gut Uku-pönen und Bendrinnen.	66	" 2 "	" 2 "
18 Gr. Gaudischkehmen	Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Gaudischkehmen und Bendrinnen.	22	" 2 "	" 2 "
			13	" 2 "	" 2 "
	Schule	Die Erstimpflinge aus Sodeiken, Dorf und Domäne Kampischkehmen, Sabadkühnen.	35	Sonnab. 20. Mai	Sonnab. 27. Mai
19 Sodeiken (Fichtenwalde)	Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Sodeiken und Kampischkehmen.	43	vorm. 8 Uhr	vorm. 8 Uhr
			32	" 8 "	" 8 "
	Schule	Die Erstimpflinge aus Stobriden, Birnehlen, Tittnaggen u. Plimballen.	75	" 9 "	" 9 "
20 Stobriden	Schule	Die Wiederimpflinge aus Schule Stobriden.	13	vorm. 9 Uhr	vorm. 9 Uhr
			8	" 9 "	" 9 "
	Schule	Die Erstimpflinge aus Mizeln, Schillingen.	21	" 9 1/2 "	" 9 1/2 "
21 Mizeln	Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Mizeln.	6	" 9 1/2 "	" 9 1/2 "
			11	" 9 1/2 "	" 9 1/2 "
			17		

Kopf wie vor.

22	Gr. Bersmendingen	Schule	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Bersmendingen, Furwiener, Forstgut Grünwalde	13	Sonnab. 20. Mai vorm. 10 Uhr	Sonnab. 27. Mai vorm. 10 Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Gr. Bersmendingen.	13	" 10 "	" 10 "
				26		
23	Lolidimmen	Schule	Die Erstimpflinge aus Lolidimmen und Grünheide	9	vorm. 10 ¹ / ₂ Uhr	vorm. 10 ¹ / ₂ Uhr
		Schule	Die Wiederimpflinge aus der Schule Lolidimmen.	8	" 10 ¹ / ₂ "	" 10 ¹ / ₂ "
				17		
24	Gr. Wischtecken	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Gr. und Kl. Wischtecken, Rosenfelde	8	vorm. 11 Uhr	vorm. 11 Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Wischtecken und Rosenfelde.	9	" 11 "	" 11 "
				17		
25	Judtschen	Gasthaus	Die Erstimpflinge von Judtschen, Wingeningen, Lampfeden.	9	vorm. 11 ¹ / ₂ Uhr	vorm. 11 ¹ / ₂ Uhr
		Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus der Schule Judtschen.	13	" 11 ¹ / ₂ "	" 11 ¹ / ₂ "
				22		

I m p f l a n
des Impfartzes Sanitätsrat Dr. Rege für das Jahr 1911.

Sfd. Nr.	Impfstation	Impftotal	Ortschaften	Tag und Stunde der	
				Impfung	Nachschau
1	2	3	4	5	6
1	Ruttkuhnen	Gasthaus	Die Erstimpflinge aus Ruttkuhnen, Starbupchen, Stulgen, Thuren, Wilkschen 18 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Thuren und Wilkschen 20 zusammen 38	15. Mai 8 U. B.	22. Mai 8 U. B.
2	Gerwischen	1. Schule 2. Gasthaus	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gerwischen, Kallnen und Szublaufen 24 Die Erstimpflinge aus Budweitschen, Dauginten, Gerwischen, Kallnen, Luzicken, Szublaufen, Adl. Wilken 24 zusammen 48	15. Mai 8 ³ / ₄ U. B.	22. Mai 8 ³ / ₄ U. B.
3	Nemmersdorf	Schule Klasse I Klasse II	Die Erstimpflinge aus Adomlaufen, Aufstinehlen, Eberischen, Ganderkehmen, Gerchwillaufen, Heinrichsdorf, Kaimelswerder, Kialkehmen, Kollatitschen, Nemmersdorf, Pennaden, Redeln, Wandlaubden 47 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Adomlaufen, Kialkehmen, Kollatitschen, Nemmersdorf 40 zusammen 87	15. Mai 9 ¹ / ₂ U. B.	22. Mai 8 ³ / ₄ U. B.
4	Gr. Dagen	Schule	Die Erstimpflinge aus Abschermeningten, Gr. und Kl. Dagen, Dagkehmen, Krauleidhen, Gr. und Kl. Prusillen, Spirokeln, Wertheim 25 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gr. Dagen, Krauleidhen, Kl. Prusillen 20 zusammen 45	15. Mai 10 ³ / ₄ U. B.	22. Mai 9 ¹ / ₂ U. B.
5	Szuskehmen	Gasthaus Schwarz	Die Erstimpflinge aus Jaeckstein, Kieselkehmen, Kiffelhen, Morgallen, Szuskehmen, Rahnen, Tuteln 25 Die Wiederimpflinge aus den Schulen Kieselkehmen und Szuskehmen 21 zusammen 46	15. Mai 12 U. B.	22. Mai 10 ¹ / ₄ U. B.

So p i wie v o r

6	Duplien	1. Gasthaus (2. Zimmer)	Die Erstimpflinge aus Duplien, Döhdern, Erschbera, Giren, Judnischken, Karllienen, Alt u. Neu-Maggunischken, Marimböhe, Joge- lehnen, Wusterwig 39		
		2. Schule	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Duplien, Judnischken, Giren, Maggunischken, Wuster- wig 35	15. Mai 1 1/2 U. N.	22. Mai 11 U. N.
			zusammen 74		
7	Walterkehmen	Gasthaus Ehmer	Die Erstimpflinge aus Austinehlen, Prakhlaufen, Pillfallen, Schmulken, Gr. u. Kl. Telligkehmen, Sameluden, Walterkehmen 39	15. Mai 3 U. N.	22. Mai 11 3/4 U. N.
			Die Wiederimpflinge aus den Schulen Prakh- laufen, Schmulken, Walterkehmen 42		
			zusammen 81		
8	Schefstoden	Schule	Die Erstimpflinge aus Jockeln, Jockßen, Magut- kehmen, Koedßen, Schefstoden 22	15. Mai 4 U. N.	22. Mai 12 U. N.
			Die Wiederimpflinge aus den Schulen Magut- kehmen und Schefstoden 14		
			zusammen 36		
9	Gumbinnen	Oscillenschule	Wiederimpflinge 45	16. Mai 10 1/4 U. N.	23. Mai 10 1/4 U. N.
		Friedrichschule Aulaf	" 48	16. Mai 11 U. N.	23. Mai 11 U. N.
		Volkschule Zeichensf.	" 150	16. Mai 5 U. N.	23. Mai 5 U. N.
			zusammen 243		
10	Prusischken	Schule	Die Erstimpflinge aus Friedrichsfelde, Lasdi- nehlen, Narvgallen, Prusischken, Sadweitschen 60	17. Mai 10 U. N.	24. Mai 10 U. N.
			Die Wiederimpflinge aus den Schulen Pakul- laufen, Prusischken, Sadweitschen 28		
			zusammen 88		
11	Norutschatschen	Klasse I—III Klasse II	Die Erstimpflinge aus Norutschatschen 122	17. Mai 4 1/2 U. N.	24. Mai 4 1/2 U. N.
			Die Wiederimpflinge aus oder Schule Norut- schatschen 52		
			zusammen 174		
12	Brakupönen	Gasthaus Kammoter (Saal)	Die Erstimpflinge aus Depot und Dorf Braku- pönen, Corellen, Wüingstimmen, Skardupönen, Wannagupchen 51	19. Mai 1 U. N.	26. Mai 2 U. N.
			Die Wiederimpflinge aus den Schulen Braku- pönen, Wannagupchen 33		
			zusammen 84		
13	Niebudßen	Schule Klasse I	Die Erstimpflinge aus Antzirgeßern, Balkienen, Bumbeln, Bleden, Carmohnen, Lenglaufen, Martischen, Niebudßen, Springen, Warfallen, Worupönen 47	19. Mai 2 1/4 U. N.	26. Mai 2 1/2 U. N.
		Klasse II	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Antzir- geßern, Bleden, Carmohnen, Niebudßen, Springen 47		
			zusammen 94		
14	Gr. Cannapinnen	Gasthaus (2 Zimmer)	Die Erstimpflinge aus Blunberg, Gr. und Kl. Cannapinnen, Gubdatschen, Stroblienen, Schmilgen, Schuntern, Waiwern, Warnehlen 34	19. Mai 3 1/4 U. N.	26. Mai 3 1/4 U. N.
			Die Wiederimpflinge aus den Schulen Gub- datschen und Waiwern 18		
			zusammen 52		
15	Packallnischken	Schule Klasse I	Die Erstimpflinge aus Antbrakupönen, Berste- ningken, Chorubuden, Johannisthal, Kutten, Krausenwalde, Karlswalde, Packallnischken, Rudstannen, Samohlen, Tzullkinnen, Uß- ballen 46	19. Mai 3 3/4 U. N.	26. Mai 3 1/2 U. N.
		Klasse II	Die Wiederimpflinge aus den Schulen Kutten, Packallnischken, Rudstannen, Ußballen 42		
			zusammen 88		

Kopf wie vor.

16	Kohrsfeld	Schule	Die Erstimpflinge aus Gut und Dorf Kohrsfeld	5	
			Die Wiederimpflinge aus Schule Kohrsfeld	11	19. Mai 4 1/2 U. N. 26. Mai 4 1/2 U. N.
				zusammen 16	

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Ausdruck gelangt sind.

§ 2.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind oder die natürlichen Boden herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3.

Für die öffentliche Impfung sind heße, heizbare genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5.

Eine Ueberfüllung der Impf Räume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richtet sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6.

Man verhüte tunlichst, daß Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

§ 8.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes)

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpft oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schuppocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit tunlich herbeizuführen: in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Nichtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde **sofort** anzuzeigen.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattbekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend das **diesjährige Impfgeschäft**, benachrichtige ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, daß ihnen zusammen mit den Verhaltensvorschriften auch **Werkblätter** zugehen werden, die **Belehrungen über die Schädlichkeit des Alkoholgenußes** enthalten. Die Blätter sind gleichfalls zusammen mit den Verhaltensvorschriften an die Angehörigen der Impflinge und an die Lehrer rechtzeitig zu verteilen.

Der Landrat.